

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

67

Gesetz: Berliner Ruhegeldgemeindebeschuß vom 5.6.1929

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 116/59

Urteil des BAG vom 28. Februar 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 116/59

3 Sa 47/58 Berlin

Im Namen des Volkes!

67

Verkündet
am 28. Februar 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, Bundesrichter Dr. Simons und Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Januar 1959 - 3 Sa 47/58 - aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 29. Januar 1887 geborene Kläger war vom 8. April 1933 ab als dirigierender Arzt der dermatologischen Abteilung des städtischen Krankenhauses B beschäftigt. In der Zeit vom 1. Februar 1934 bis zum 28. Februar 1935 stand er in einem Beamtenverhältnis zur Probe. Nach Ablauf der Probezeit wurde der Kläger nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen, weil er seine Privat- und Kassenpraxis als Arzt, die er nebenbei betrieb, nicht aufgeben wollte. Die Mittel für die Vergütung seiner Dienstleistungen im Krankenhaus wurden laufend aus einer Beamtenplanstelle A 2 c 2 seines Vorgängers entnommen, die für den Kläger gesperrt war. Neben seinem Dienstverhältnis im Krankenhaus betätigte sich der Kläger ehrenamtlich als leitender Arzt der Beratungsstelle für Geschlechtskranke bei dem Bezirksamt N. Seit September 1939 war der Kläger bei der Wehrmacht. Im Mai 1945 geriet er in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 29. Dezember 1949 entlassen worden ist. In den Jahren 1907 bis 1919 hatte der Kläger mit Unterbrechung etwa insgesamt sechs Jahre und einen Monat Militärdienst geleistet. In der Zeit vom 1. Mai 1919 bis zum 31. Dezember 1921 und vom 1. Oktober 1922 bis zum 31. März 1924 war er am städtischen R -V -Krankenhaus beschäftigt.

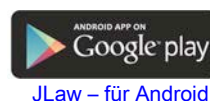
Im Jahre 1951 erhob der Kläger Ansprüche aus dem Regelungsgesetz und gab an, am 8. Mai 1945 Beamter gewesen zu sein. Der Senator für Inneres versagte ihm durch Verfügungen vom 7. Oktober 1953 und 29. Januar 1954 Versorgungsbezüge mit der Begründung, er habe den Nachweis nicht führen können, daß er am 8. Mai 1945 Beamter gewesen sei.

Der Kläger meint nunmehr, ihm stünden auf Grund einer Angestelltentätigkeit nach §§ 63, 52 des Regelungsgesetzes in Verbindung mit der 3. Durchführungsverordnung und dem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929 Versorgungsbezüge zu. Er sei als dirigierender Arzt eine voll beschäftigte Kraft gewesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn auf seine ab 1. Februar 1952 bestehenden Ruhegehaltsansprüche einen Teilbetrag von DM 600.-- zu zahlen.

Der Beklagte meint, der Kläger sei nach § 2 Abs. 1 a der Bestimmungen des Ruhegeldgemeindebeschlusses nicht berechtigt, Ruhegeld zu fordern, da er nur nebenberuflich beschäftigt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die in der Berufungsinstanz erhobene Widerklage des Beklagten festgestellt, daß dem Kläger über den eingeklagten Teilbetrag von 600.-- DM hinaus auch kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von Ruhegeld seit dem 1. Februar 1952 zustehe.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag und seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

1.) Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß der Kläger im wesentlichen das gleiche Arbeitsgebiet übernommen und beibehalten hat, das sein Amtsvorgänger Dr. L bis zum Jahre 1933 betreut hat. Da aber unstreitig ist, daß Dr. L die Arbeit eines hauptamtlichen Arztes ausgefüllt hat, muß angenommen werden, daß auch der Kläger eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienste der Beklagten ausübte. Mit Recht verweist das Landesarbeitsgericht darauf, daß der Kläger eine zeitlang Beamter auf Probe gewesen ist und eine solche Bindung ein hauptberufliches Dienstverhältnis voraussetzt. Nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe hat sich an der Beschäftigung des Klägers nichts geändert, so daß also auch für diese Zeit eine hauptberufliche Tätigkeit des Klägers ge-



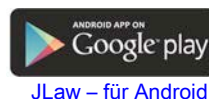
- 4 -

geben ist und von ihr auch ausgegangen werden muß. Dann aber ist die Ansicht des Landesarbeitsgerichts irrig, der Kläger sei jetzt nur noch nebenberuflich bei dem Beklagten tätig gewesen. Der Meinung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger wegen der Ausübung einer eigenen Praxis neben seiner Tätigkeit für den Beklagten wirtschaftlich von diesem nicht abhängig gewesen sei und deshalb nicht unter den Ruhegeldgemeindebeschuß über die Versorgung der städtischen Bediensteten vom 5. Juni 1929 falle, ist nicht zu folgen. Nach § 1 dieses Gemeindebeschlusses wird den ohne Ruhegehaltsberechtigung im Dienste der Stadt stehenden Personen Ruhegeld gewährt. Das soll nach § 2 Abs. 1 a des Gemeindebeschlusses dann nicht gelten, wenn es sich um Personen handelt, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, insbesondere solche, die regelmäßig nur bis zu 30 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Da von der Feststellung auszugehen ist, daß der Kläger hauptberuflich beschäftigter Arzt im Dienste des Beklagten gewesen ist, kann nicht gesagt werden, daß seine Zeit und Kräfte durch den ihm übertragenen Dienst nur nebenbei in Anspruch genommen worden seien. Das Landesarbeitsgericht hält für entscheidend, daß der Kläger neben seiner Tätigkeit als Arzt im Dienste der Stadt noch eine Privat- und Kassenpraxis betrieben hat. Hierdurch wird aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ein Hauptberuf im Dienste der Stadt nicht ausgeschlossen. Das ergibt sich übrigens auch aus den Arbeitsregelungen für die nicht beamteten ärztlichen Direktoren und dirigierenden Ärzte der Krankenhäuser vom 17. April 1933, in denen ausdrücklich unter B Nr. 6 die Ausübung von Privatpraxis zugestanden wird, wenn auch die Ausübung von Kassenpraxis im allgemeinen nicht gestattet sein soll, Ausnahmen hiervon aber mit Zustimmung des Oberbürgermeisters ausdrücklich als möglich zugelassen sind. Das Landesarbeitsgericht verweist zur Begründung seiner Ansicht ferner noch auf die Grundsätze für Ärzte in Nebenbeschäftigung vom 1. Juli 1929. Dazu ist zunächst

- 5 -



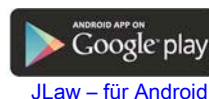
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu sagen, daß nicht festgestellt ist, daß der Kläger nach Ablauf des Probebeamtenverhältnisses nach diesen Grundsätzen verwendet worden ist. Gegen eine solche Regelung spricht, daß der Kläger ständig ein Gehalt nach der Gruppe A 2 c 2 erhalten hat. Das Landesarbeitsgericht führt aus, daß nach diesen Grundsätzen Ärzte in Nebenbeschäftigung auch gestanden haben könnten, die, wie der Kläger, tatsächlich vollbeschäftigt worden seien, und verweist dazu auf die Bestimmungen II c Abs. 2. Es handelt sich hier aber offensichtlich um einen Irrtum. In dieser Bestimmung ist zunächst gesagt, daß die Einreihung der Ärzte in die Vergütungsgruppen und die Festsetzung ihrer regelmäßigen Wochenstundenzahl in jedem Einzelfalle durch den Magistrat erfolgt. Es heißt dann wörtlich weiter:

"Die Festsetzung der Vergütung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt dann durch die Verwaltungen und die Bezirksämter, bei denen die Ärzte vollbeschäftigt werden. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Arztes in Nebenbeschäftigung auf den Ortsbereich mehrerer Bezirksämter, oder wird ein Arzt in mehreren Bezirksämtern oder in einem Bezirksamt und für eine zentrale Verwaltung je nicht vollbeschäftigt, so werden die Hundertsätze für die einzelnen Dienstleistungen durch den Magistrat festgesetzt."

Hieraus ergibt sich, daß mit dem Ausdruck "vollbeschäftigt" nicht im Gegensatz zur Nebenbeschäftigung eine volle, hauptberufliche Beschäftigung eines Arztes gemeint ist, sondern es sollte damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Nebenbeschäftigung eines Arztes sowohl bei einem Bezirksamt als auch bei mehreren Bezirksämtern oder auch bei einem Bezirksamt und für die zentrale Verwaltung denkbar seien. Die Festsetzung der Vergütung sollte nach dieser Bestimmung durch das Bezirksamt erfolgen, wenn der Arzt bei diesem Bezirksamt allein, im Sinne der Formulierung vollbeschäftigt war. Wenn das aber nicht der Fall war, sollte die Festsetzung der Vergütung durch den Magistrat erfolgen. Es ist danach davon auszugehen, daß der Kläger als hauptberuflicher Arzt bei dem Beklagten tätig war und als solcher auch unter den Ruhegeldgemeindebeschluß fiel.



- 6 -

Da das angefochtene Urteil auf der unrichtigen Annahme beruht, daß der Ruhegeldgemeindebeschluß auf den Kläger nicht anwendbar sei, mußte es aufgehoben und die noch nicht entscheidungsreife Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Dabei erschien es nach der Sachlage angebracht, die Zurückverweisung an die I. Kammer des Landesarbeitsgerichts zu bestimmen.

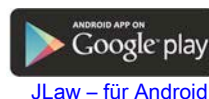
2.) Für die weitere Verhandlung wird auf folgendes hingewiesen:

Die nach dem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 17. April 1939 geltenden Arbeitsvertragsbedingungen der nichtbeamteten ärztlichen Direktoren und dirigierenden Ärzte der Krankenhäuser können nicht ohne weiteres auf das Dienstverhältnis des Klägers zur Anwendung gelangen. Es handelt sich bei diesen Arbeitsbedingungen wohl nicht um eine Dienstordnung der Stadt B , weil vorgesehen ist, daß die Arbeitsverträge nach diesen Grundsätzen abzuschließen seien und für die Arbeitsverträge auch ein Muster formuliert worden ist. Sicherlich wird das nach diesen Grundsätzen für solche Dienstverhältnisse angenommen werden müssen, die schon vor dem 1. April 1938 jahrelang, wie bei dem Kläger, bestanden haben. In den Grundsätzen ist unter A Ziffer 1 die Rede von abweichenden Verträgen, die seinerzeit vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsministers des Innern abgeschlossen worden sind und die nunmehr rückwirkend vom 1. April 1938 oder von einem etwaigen späteren Eintrittstage des betreffenden Arztes ab auf die Neuregelung umzustellen sind. Das Vertragsverhältnis des Klägers kann offensichtlich nicht unter diese Bestimmung fallen, weil er bereits seit 1934 beschäftigt worden ist und damals eine Zustimmung des Reichsministers des Innern für eine Vertragsformulierung noch nicht erforderlich war. Mit dem Kläger hätte daher auf Grund der Arbeitsvertragsbedingungen, die in dem Schreiben vom 17. April 1939 niedergelegt sind, ein

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf seine Verhältnisse abgestellter Vertrag vereinbart werden müssen. In diesem Vertrag hätte insbesondere wegen eines Ruhegeldes etwas besonderes vereinbart werden müssen. Der Kläger unterfiel nach den obigen Ausführungen zu Ziffer 1) dem Gemeindebeschuß über die Versorgung der städtischen Bediensteten. Er hatte im Jahre 1939 schon eine Anwartschaft von etwa sechs Jahren zurückgelegt. Dafür hätte ihm bei einer Umstellung der Versorgung auf einen Versorgungsstock - vgl. die Arbeitsvertragsbedingungen vom 17.4.1939 zu B Nr. 4 - ein Ausgleich wohl gewährt werden müssen. Es muß geklärt werden, ob der Kläger im Jahre 1939 einen neuen Dienstvertrag mit dem Beklagten abgeschlossen hat. Das Landesarbeitsgericht läßt dies dahingestellt, weil es zu einer solchen Feststellung nach seiner Auffassung über die Auslegung des § 2 des Gemeindebeschlusses hierzu nicht gezwungen war. Der Kläger behauptet, er sei, nachdem es zu einem endgültigen Beamtenverhältnis nicht gekommen sei, ohne Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages wie bisher bis zu seiner Einberufung weiterverwendet worden. Nach seiner Einberufung sei ihm sein Gehalt weiterbezahlt worden. Daß der Kläger hauptberuflich bis zu seiner Einberufung tätig war, und daß ihm danach auch das bisher gezahlte Gehalt unter Berücksichtigung von Steigerungen weitergezahlt worden ist, wird von dem Beklagten nicht bestritten. Wenn der Beklagte behauptet, mit dem Kläger müsse nach Ablauf des Probbeamtenverhältnisses ein Arbeitsvertrag über seine Verwendung als Arzt in Nebenbeschäftigung oder mindestens im Jahre 1939 ein Vertrag auf Grund der Arbeitsvertragsbedingungen entsprechend dem Schreiben vom 14. April 1939 abgeschlossen worden sein, so ist hierfür der Beklagte beweispflichtig.

Der Kläger beruft sich zur Begründung seiner Forderung auf §§ 63, 52 des Regelungsgesetzes. Der geltend gemachte Ruhegeldanspruch wird ihm von dem Beklagten aber wohl nicht aus einem "nichttarifrechtlichen" Grunde verweigert. Der Beklagte bestreitet den Anspruch des Klägers nur deshalb,



- 8 -

weil er nicht unter die Ruhegeldregelung des Gemeindebeschlusses falle. Das Regelungsgesetz ist daher wohl nicht anwendbar. Der Kläger ist von seiner Einberufung ab bis zu seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft am 29. Dezember 1949 im Wehrdienst gewesen, und deshalb hat sein Arbeitsverhältnis bis dahin fortbestanden. Der Kläger hätte sich wohl nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft dem Beklagten zur Verfügung stellen müssen. Er hat in dieser Hinsicht behauptet, daß er längere Zeit in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Dadurch könnte das Verhalten des Klägers möglicherweise hinreichend entschuldigt sein. Da der Kläger inzwischen am 29. Januar 1952 65 Jahre alt geworden ist, könnte ihm ab 1. Februar 1952 ein Ruhegeld auch ohne Anwendung des Regelungsgesetzes zustehen. Aber auch wenn das Regelungsgesetz anzuwenden wäre, würden die Voraussetzungen seines § 52 Abs. 2 und 3 i.d.F. vom 11.9.57 möglicherweise gegeben sein. Der Kläger könnte am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung gehabt haben, weil er nach § 3 des Gemeindebeschlusses eine mindestens 10-jährige anrechnungsfähige ununterbrochene Dienstzeit abgeleistet hatte. Außerdem stand er am 8. Mai 1945 bei dem Beklagten auch mindestens zehn Jahre im Dienst. Nach der 3. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10.6.1955 war erforderlich, daß der Angestellte am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung hatte, was bei dem Kläger gegeben sein kann und daß der Angestellte außerdem bei seinem Dienstherrn am 31. März 1938 eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatte. Auf diese Dienstzeit von zehn Jahren könnte der Kläger unter Anrechnung seiner Militärdienstzeiten gelangen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Langhans

Dr. Schlick



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

